

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Auswanderer-Verzeichnis-Nr.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 0844

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) am

im Auswandererdeck des deutschen Dampfschiffes  
des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von New York

19. Oktober 1909  
Kaiserspree Wilhelm

und von New York weiter nach

Provinz (County)

Stadt

mittels Dampfschiff — Eisenbahn (III. Klasse)

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

| No. | Zunamen<br>1. | Vornamen<br>2. | Alter<br>(in Jahren)<br>3. | Familien-<br>stand<br>4. | Bisheriger Wohnort<br>5. | Staat<br>oder<br>Provinz<br>6. | Bezeichnung<br>des<br>Berufs<br>7. | Stellung<br>im<br>Beruf<br>8. | Fahrpreis für<br>Seereise<br>ab Bremen<br>Mark<br>10. | Weiterbeförderung<br>ab New York<br>Mark<br>11. |
|-----|---------------|----------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|---|---|
| 1.  | Münzer        | Kamie          | 18                         | l.                       | Sobczyce Galiz           | Polen                          |                                    |                               | 180   | -   |
| 2.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 3.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 4.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 5.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 6.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 7.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 8.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 9.  |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |
| 10. |               |                |                            |                          |                          |                                |                                    |                               |   |   |

Die amerik. Kopfsteuer ist mit M. 17.  
= \$ 4 pro Person separat entrichtet.

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

Im Ganzen:

180 -

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am

19. Oktob. 1909

um Uhr — Vorm. — Nachm.

- Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt zwischen 8 und 1 Uhr Vormittags und 4—7 Uhr Nachmittags in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof in Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.
4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintritten des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderer gasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
  5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückgestattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
  6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahr, je eine Schlafsoße mit Matratze, Kopfschål und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Es- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
  7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
  8. Der Unternehmer befördert für jeden vollzählenden Passagier nach Nord- und Süd-Amerika 100 Kilogramm, nach Ostasien und Australien 200 Kilogramm Reisegepäck frei, für halbzählende Kinder die Hälfte, haftet aber in Abrechnung dessen für beschädigtes oder abhanden gekommenes Gepäck in keinem Falle mit mehr als  $\text{M. } 100.-$  per Collo. Diese in keinem Falle höhere Haftbarkeit des Unternehmers für Gepäck wird von unterzeichnetem Passagier ausdrücklich anerkannt, und zwar gleichviel, ob ein etwaiger Verlust oder eine etwaige Beschädigung durch Versehen des Unternehmers, eines seiner Agenten oder Angestellten, oder durch irgend eine andere Ursache entstehen sollte. Für etwaige Überfracht ist zu zahlen  $\text{M. } 25.-$  per 100 Kilogramm nach New-York, Baltimore, Galveston, Brasilien und La Plata,  $\text{M. } 50.-$  per 100 Kilogramm nach Ostasien und Australien. Passagiere, welche eine  $\text{M. } 100.-$  übersteigende Haftbarkeit des Unternehmers wünschen, haben bei demselben um Ausstellung eines Gepäckscheins vorstellig zu werden, in welchem der Inhalt und Wert der betreffenden Gepäckstücke ausdrücklich verzeichnet steht. Die Eintragung dieser Angaben

wird auf Wunsch des Passagiers veranlaßt, wenn derselbe dem Unternehmer vor der Verladung ein beglaubigtes Inhaltsverzeichniß seines Gepäcks zusammen mit einer ebenfalls beglaubigten Taxation der einzelnen Gegenstände einreicht. Für derartig verladene Gepäckstücke ist außerdem ein Versicherungsschein bei dem Unternehmer zu lösen. Der Versicherungsschein schließt die Versicherung gegen Seeschaden und Seegefahr ein. Es wird den Passagieren überhaupt empfohlen, ihr Gepäck zu versichern. Versicherungsscheine gegen Wasser- und Feuergefahr (§ 25) werden von dem Unternehmer gegen eine angemessene Prämie ausgestellt. In Amerika werden auf der Eisenbahn 150 Pfund englisch pro volles Billet frei befördert. Für etwaige Überfracht ist nach dem Tarif der betreffenden Eisenbahn zu bezahlen. Der Unternehmer verpflichtet sich, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

Gegen Vorweisung ihres Beförderungsvertrages wird den Passagieren dort der Gepäckschein ausgefertigt und ist damit die Verladung besorgt. Passagiere, welche vorstehender Instruktion nicht Folge leisten und keinen Gepäckschein erwirken, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr Gepäck nicht zur Verladung gelangt. Der Unternehmer wird in solchen Fällen frei von Verantwortung erklärt. Die Weitläufigkeiten und großen Kosten, welche den Passagieren durch Nachsendung ihres Gepäcks erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird. Für Handgepäck und alle Effekten, über welche kein Gepäckschein von dem Unternehmer gezeichnet ist, übernimmt derselbe keine Verantwortlichkeit.

Kaufmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden, und erklärt sich der Unternehmer für solche Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Werthsachen können aber versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung während der Fahrt eingehändigt werden, jedoch ohne Gewährleistung des Unternehmers. Wein, Bier, Spirituosen und der gl. Getränke darf Niemand mitbringen; solche sind zu den tarifmäßigen Preisen für Federmann an Bord zu kaufen. Ebenso ist die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven und ähnlichen Gegenständen strengstens untersagt. Zu widerhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

- Den Passagiergen wird es dringend anempfohlen, beim Verlassen des Schiffes ihr Handgepäck bei sich zu behalten, auch darauf zu achten, daß sie auch ihr übriges Gepäck sofort richtig wieder bekommen.
9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Umschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in New York während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nöthige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages, Schadensansprüche u. s. w. sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

*18/10. 07*  
Norddeutsch. Lloyd  
Abteilg. Passage

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

(Name des Unternehmers).